

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 4

Artikel: Nachtrag Nr. 4 zum VR

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Mit der Aufgebotszustellung an die Pferde- und Motorfahrzeugübernahm-detachements ist zu warten, bis der Ort der Uebernahme bekannt ist. Da die Entlassung dieser Leute meistens nicht am Einrückungsort erfolgt, dürfen die Marschbefehle nur zum Bezuge von Militärbilletten einfacher Fahrt ausgestellt werden. Die 1. und 2. Variante sind zu streichen.
7. Wehrmänner (Sanitätssoldaten, Postordonnanzen usw.), welche ihren Wiederholungskurs in einer Rekrutenschule bestehen, sind auf den Waffenplatz aufzubieten, wenn sich die Schule nicht in der Verlegung befindet. Befindet sich die Schule in der Verlegung, so sind diese Wehrmänner nach dem Standort der Schule aufzubieten. Der Marschbefehl ist zum Bezuge eines Militärbillettes einfacher Fahrt auszustellen. Die 1. und 2. Variante sind zu streichen.

Nachtrag Nr. 4 zum VR

Wie wir bereits in der letzten Nummer erwähnten, hat uns das Eidg. Oberkriegskommissariat folgenden Kommentar zur AW Nr. 4 zur Verfügung gestellt:

„Die durch die AW Nr. 4 vom 1. März 1953 bekannt gegebenen Aenderungen und Ergänzungen zum VR stützen sich auf die seit Inkraftsetzen des VR gemachten Erfahrungen. Ziffer 165, Absatz 1 musste geändert werden, weil festgestellt wurde, dass mehreren Ortes den Wehrmännern die Mundportionsvergütung entzogen wurde, um damit die Truppenkasse zu speisen. Die neue klarere Fassung ermöglicht nun, gegen diese unzulässige Schmälerung der Kompetenzen des Wehrmannes vorzugehen.

Die neue Fassung der Ziffer 237, Absatz 1 trägt den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung, als die bisherige Fassung. Zahlreiche Anstände hinsichtlich der Abrechnung über die Offiziersunterkunft bei vorübergehender Abwesenheit werden nun für die Zukunft vermieden.

Die abgeänderten Ziffern 500—502 und die neuen Ziffern 502bis—502 sexties und 504 bis ordnen hauptsächlich die Druckaufträge der Militärverwaltung und der höhern Stäbe. Zu beachten ist auch, dass nach neuer Fassung der Ziffer 506 nur noch die Militäramtsblätter von Kommandanten vom Regiment aufwärts von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale eingebunden werden.

Die Neuregelung der Kartenabgabe gemäss Ziffer 525—529 sieht in der Ziffer 529 neu vor, dass die leihweise gefassten Karten am Schlusse des Dienstes an die Abteilung für Landestopographie abzuliefern sind. Für nicht abgelieferte Karten hat die betreffende Truppe aufzukommen.

Die Abänderung der Ziffer 1 Anhang VR wurde nötig, weil von Seiten der Truppen unvernünftige Forderungen gestellt wurden. Wie aus der Fassung des 1. Absatzes zur Ziffer 1 klar hervorgeht, erhält diejenige Einheit (Stab) den Truppenkassenbeitrag, welche eigenen Haushalt führt oder bei einer andern Truppe in Verpflegung ist. Die verpflegende Truppe muss also in diesem Fall ihre eigene Naturalverpflegungsberechtigung besonders berechnen. Sie darf nicht etwa noch

die Verpflegungstage der andern Truppen in die Berechnung ihres Truppenkassenbeitrages einbeziehen, da sonst Doppelverrechnungen entstehen würden.

Es sind noch Aenderungen im Kapitel „Motorfahrzeuge“ zu erwarten, die voraussichtlich im Verlaufe dieses Sommers erscheinen werden. Nachher dürfte wieder eine längere Pause eintreten. Es wird alsdann geprüft werden, ob eine Zusammenfassung aller seit der Inkraftsetzung des neuen VR vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen, sowie die neuen Erlasse über HD-Funktionssold, Rechnungswesen der Militärjustiz, Militärhunde, Requisitionsvorschriften usw. in einem Nachtrag zum VR zusammengestellt werden sollen, oder ob gar eine Neuauflage des VR unter Einbezug aller dieser Erlasse ausgegeben werden kann.

Hellgrüne Kurznachrichten

Technischer Kurs Vpf. Trp.

Unter dem Kommando von Oberst Studer fand vom 16.2. bis 19.2.53 in Thun ein Kurs für sämtliche Bk. Of. (Berufsbäcker) der Vpf. Kp. und L. Vpf. Kp. statt. Zweck dieses Kurses war, die Bk. Of. mit dem Betrieb der neuen, mobilen Armeebäckerei — die dieses Jahr in sämtlichen Vpf. Kp. des Auszuges und L. Vpf. Kp. zum praktischen Einsatz gelangt, vertraut zu machen. Es wurden zwei verschiedene Sorten Brot erbacken: Aus Ruchmehl (88% Ausmahlung) sowie aus dem sogenannten „Schlagmühlmehl“ (100% Ausmahlung). Erstmals wurde in grösserem Rahmen das Brot in Formen (Modelbrot) hergestellt. Diese Fabrikationsweise weist verschiedene Vorzüge auf. In den mobilen Bäckereien wird in Zukunft nur noch Formenbrot hergestellt. In den Zivilbäckereien dagegen werden nach wie vor die gewöhnlichen Laibe erbacken. Wir behalten uns vor, die mobile Bäckerei und die neue Schlagmühle in unserer Zeitschrift eingehend zu besprechen.

Bk. Mech. Kurs

Erstmals findet dieses Jahr eine RS zur Ausbildung von Bk. Mechanikern statt, nachdem diese Mechaniker 1952 in der Vpf. RS ausgebildet wurden. Diese werden den Vpf. Kp. (L. Vpf. Kp.) zugeteilt.

Fachdienst WK 1953 (Vpf. Abt., L.Vpf. Kp.)

Brotportion

Die Vpf. Abt. (L. Vpf. Kp.) werden Brotportionen zu 500 g in Doppelportionen zu 1000 g erbacken. Die Lieferung erfolgt in Säcken zu 50 Portionen = 25 Doppellaibe.

Neue Magazinbuchhaltung

Wie wir vernehmen, wurde die Magazinbuchhaltung einer durchgreifenden Neuorganisation unterzogen und soll in der neuen Form auf den 1. 1. 1954 in Kraft